Statuten

Verein Junge Kultur Basel

Version 10.September 2020

Art. 1 Name und Sitz

[1] Unter dem Namen Junge Kultur Basel besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

[2] Er ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

Art. 2 Zweck

[1] Der Verein Junge Kultur Basel bezweckt die Förderung der Jugendkultur in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt.

[2] Er engagiert sich und lobbyiert für die Ansprüche und Belange der Jugendkultur und für die Verbesserung der Rahmenbedingungen, unter denen sie kreiert, produziert und präsentiert wird.

[3] Insbesondere betreibt er Kulturzentren, vermittelt Know-how und vermietet Räume im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen mit den Behörden des Kantons Basel-Stadt.

Art. 3 Finanzierung

[1] Der Verein Junge Kultur Basel finanziert sich insbesondere aus folgenden Quellen:

1. Mitgliedsbeiträge und Billettverkauf
2. Vermietung von Räumen
3. Fundraising
4. Sponsoring
5. Subventionen
6. Einnahmen aus dem Restaurantbetrieb
7. Spenden
8. Sonstige Erträge

[2] Er ist ideell und organisatorisch von seinen Finanzierungsquellen unabhängig.

[3] Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 4 Mitgliedschaft

[1] Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

[2] Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

[3] Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird jährlich an und durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederbeiträge sind in folgende Kategorien unterteilt:

1. Personen unter 30 Jahren: 10 Franken
2. Personen über 30 Jahren: 40 Franken
3. Juristische Personen: 100 Franken
4. Gönner: Freier Beitrag

[4] Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

[5] Der Austritt von Mitgliedern ist jederzeit in schriftlicher Form auf Ende eines Monats möglich. Für das laufende Jahr ist der volle Mitgliedsbeitrag geschuldet. Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages erlischt die Mitgliedschaft nach zweimaliger Mahnung automatisch.

[6] Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt ab dem Tag der Eröffnung und kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung schriftlich angefochten werden.

[7] Nicht als Mitglied aufgenommene Personen und ausgeschlossene Mitglieder können gegen den entsprechenden Vorstandsbeschluss innert 30 Tagen nach Eröffnung zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen.

JUNGE KULTUR BASEL

Art. 5 Organisation

Der Verein Junge Kultur Basel hat folgende vier Organe:

a. Mitgliederversammlung
b. Vorstand
c. Geschäftsleitung
d. Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

[1] Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins Junge Kultur Basel und kontrolliert die anderen Organe. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung.
2. Sie wählt den Vorstand, das Präsidium sowie die Revisionsstelle.
3. Sie genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht
4. Sie entlastet den Vorstand und die Revisionsstelle
5. Sie beschliesst über die Aufnahme und über den Ausschluss von Mitgliedern.
6. Sie legt die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest.
7. Sie beschliesst über Statutenänderungen.
8. Sie beschliesst über die Auflösung des Vereins.

[2] Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich und grundsätzlich im ersten Halbjahr statt.

[3] Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand oder ein Fünftel aller Mitglieder oder der Revisionsstelle unter Angabe des Zwecks eine solche verlangen.

[4] Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

[5] Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 28 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden.

[6] Die Mitgliederversammlung beschliesst in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

[7] Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

[8] Beschlüsse über Statutenänderungen benötigen eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Art. 7 Vorstand

[1] Der Vorstand ist das strategische Organ des Vereins Junge Kultur Basel und vertritt ihn nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er stellt die Geschäftsleitung ein.
2. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
3. Er ist verantwortlich für die Finanzierung.
4. Er stellt den Jahresplan auf.
5. Er erstellt das Jahresbudget.
6. Er verfasst den Jahresbericht.
7. Er erstellt die Jahresrechnung.
8. Er repräsentiert den Verein nach aussen.

Ausserdem beschliesst er über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

[2] Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Vorstandsmitgliedern. Sie werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist grundsätzlich viermal möglich. Eine ausserordentliche Verlängerung eines Vorstandsmandates kann vom Vorstand bei der Mitgliederversammlung beantragt werden.

[3] Die Geschäftsleitung oder weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht in den Vorstand gewählt werden.

[4] Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Vorstand und die Mitgliederversammlung. Sie oder er wird für eine Amtsdauer von einem Jahr aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gewählt. Eine Wiederwahl ist grundsätzlich viermal möglich. Eine ausserordentliche Verlängerung eines Vorstandsmandates kann vom Vorstand bei der Mitgliederversammlung beantragt werden.

[5] Der Vorstand kann Aufgaben an die Präsidentin oder den Präsidenten oder an die Geschäftsleitung delegieren.

[6] Wenn die Statuten keine andere Bestimmung enthalten, beschliesst der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.

[7] Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

[8] Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den

Stichentscheid.
[9] Zirkularbeschlüsse sind zulässig.
[10] Vorstandsmitglieder teilen dem Vorstand mit,
1. wenn sie von einem Beschluss in ihrem eigenen Interesse über das allgemein übliche Mass betroffen sind.
2. wenn sie von einem Beschluss in Interessen, die sie als Organe einer juristischen Person wahrnehmen, über das allgemein übliche Mass betroffen sind.
3. wenn sie sonst aufgrund der Umstände den Anschein der Befangenheit entstehen lassen.

[11] Der Vorstand beschliesst über einen allfälligen Ausstand von Vorstandsmitgliedern. Die betroffenen Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.
[12] Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 8 Geschäftsleitung

[1] Die Geschäftsleitung ist das operative Organ des Vereins Junge Kultur Basel und besorgt seine Angelegenheiten nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
[2] Die Geschäftsleitung leitet die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie oder er wird vom Vorstand eingestellt und gekündigt.
[3] Die weiteren festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der Geschäftsleitung nach Konsultation des Vorstands eingestellt und gekündigt.
[4] Die Anstellungsbedingungen der Geschäftsleitung und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in einem individuellen Arbeitsvertrag und ihre Aufgaben in einem individuellen Pflichtenheft geregelt.

Art. 9 Revisionsstelle

[1] Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung eingeschränkt. Sie berichtet der Mitgliederversammlung schriftlich.
[2] Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person. Diese Personen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
[3] Vorstandsmitglieder sowie die Geschäftsleitung oder weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht in die Revisionsstelle gewählt werden.
[4] Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge

Art. 10 Auflösung und Haftung

[1] Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.
[2] Wird die Zweidrittelmehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.
[3] Nach Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Institution mit ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz übertragen. Ein Rückfluss an die Mitglieder oder diesen nahestehenden Personen ist ausgeschlossen.

Basel, 10. September 2020

Präsidentin Junge Kultur Basel
Sabrina Tschachtli

Vize-Präsident Junge Kultur Basel
Yves Baumann